

Benutzungsordnung

für die außerschulische Nutzung von Schulgrundstücken und -gebäuden sowie von Gebäuden sonstiger Bildungseinrichtungen der Stadt Hürth

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die außerschulische Nutzung der in Anlage 2 zur Entgeltordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die außerschulische Nutzung von Schulgrundstücken und -gebäuden, Sportstätten und Außensportanlagen sowie von Gebäuden sonstiger Bildungseinrichtungen der Stadt Hürth aufgeführten Schulgrundstücke und -gebäude sowie für Gebäude sonstiger Bildungseinrichtungen der Stadt Hürth.

§ 2 Überlassung von Schulgrundstücken und -gebäuden sowie von Gebäuden sonstiger Bildungseinrichtungen

- (1) Die Stadt Hürth überlässt der Nutzerin/dem Nutzer die Schulgrundstücke und -gebäude sowie die Gebäude sonstiger Bildungseinrichtungen und die Einrichtung zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden.
- (2) Anträge auf Überlassung sind schriftlich mit dem entsprechenden Vordruck zu stellen. Dieser Vordruck steht im Internet „www.huerth.de“ im Formularverzeichnis zur Verfügung oder kann beim Amt für Schule, Bildung und Sport angefordert werden.
- (3) Nutzungsanträge sind mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Nutzungstermin zu stellen.
- (4) Grundlage für die Überlassung ist ein gesondert abzuschließender Nutzungsvertrag.
- (5) Es können Verträge für einen oder mehrere Termine abgeschlossen werden. Die Benutzung ist nur im Rahmen des vereinbarten Nutzungsvertrages und unter Beachtung der Regelungen dieser Benutzungsordnung zulässig.
- (6) Die/Der von der/m Nutzer/in im Antrag benannte verantwortliche Leiter/in hat während der Veranstaltung anwesend zu sein.

§ 3 Nutzungszeiten

- (1) Die Gebäude und Grundstücke werden grundsätzlich nur außerhalb der Schulferien in Nordrhein-Westfalen nach Unterrichtsschluss bis 22.00 Uhr überlassen. Sie können über 22.00 Uhr hinaus unter Einhaltung gesetzlicher Vorschriften überlassen werden. Auf die Vorschrift des § 9 Abs. 1 Landesimmissions-

schutzgesetz, wonach von 22.00 – 06.00 Uhr Betätigungen verboten sind, welche geeignet sind, die Nachtruhe zu stören, wird hingewiesen.

- (2) Die oben genannten Endzeiten bedeuten, dass die Gebäude und Grundstücke zu diesem Zeitpunkt in einem der Benutzungsordnung entsprechenden Zustand verlassen sein müssen. Sie müssen zum Unterrichtsbeginn am darauf folgenden Schultag ordnungsgemäß und gesäubert wieder hergerichtet sein.

§ 4 Sicherheitsvorschriften und Genehmigungen

- (1) Notausgänge, Zuwege, Flure und Gänge müssen während der gesamten Dauer der Veranstaltung frei und ungehindert passierbar sein.
- (2) Die Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sind ständig freizuhalten.
- (3) Die Nutzerin/der Nutzer hat die ordnungsrechtlichen, feuer- und sicherheitspolizeilichen sowie sonstigen gesetzlichen Vorschriften zu beachten, die für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen und Anmeldungen selbst zu bewirken und alle ihr/ihm auferlegten Verpflichtungen auf eigene Kosten zu erfüllen. Sie/er hat dabei auch insbesondere die Bestimmungen der Gewerbeordnung und die Vorschriften des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) sowie die Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten NRW (Sonderbauverordnung – SBauVO), Teil 1 – Versammlungsstätten, zu beachten.
- (4) Der Nutzerin/dem Nutzer obliegt die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen z. B. bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte), der Künstlersozialkasse u. a. und die Zahlung der fälligen Gebühren.

§ 5 Pflichten der Nutzerin/des Nutzers

- (1) Die Nutzerin/der Nutzer prüft vor Beginn und nach Ende der Veranstaltung bzw. der Nutzung die Räume, Einrichtungen und Geräte sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragte/seinen Beauftragten und stellt sicher, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Die Nutzerin/der Nutzer übernimmt die der Stadt Hürth als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Die Nutzerin/der Nutzer ist für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung allein verantwortlich. Hierzu gehört ausdrücklich auch die Vermeidung von Lärm außerhalb des Gebäudes, insbesondere in der Nähe von Wohnbebauung. Wenn es für einen ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf aufgrund der Größe der Veranstaltung erforderlich ist, hat die Nutzerin/der Nutzer geeignete Ordnungskräfte zu stellen.

- (3) Die Nutzerin/der Nutzer ist zur schonenden Behandlung der ihr/ihm überlassenen Räumlichkeiten und Gegenstände verpflichtet.
- (4) Der genehmigte Bestuhlungsplan, der in der Schule aushängt, ist einzuhalten.
- (5) Schäden an Räumlichkeiten und Inventar sind der/dem zuständigen Hausmeister/in bzw. dem Bauverwaltungs- und Gebäudeamt unverzüglich – spätestens am nächsten Werktag – schriftlich anzuzeigen. Schäden, die sofort beseitigt werden müssen, sind fernmündlich beim Bauverwaltungs- und Gebäudeamt anzuzeigen.
- (6) Das Betreten von Räumen und Grundstücken, die nicht durch Nutzungsvertrag überlassen wurden, ist verboten.
- (7) Das Anbringen und Verteilen von Plakaten, Werbezetteln oder Ähnlichem ist grundsätzlich unzulässig. Über Ausnahmen entscheidet das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (8) Das Mitbringen von Tieren jeglicher Art ist verboten.
- (9) Das Befahren des gesamten Schulgeländes mit Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich verboten. Regelungen über Anlieferung und Abtransport sind im Einzelfall mit der/dem zuständigen Hausmeister/in bzw. mit der Stadt Hürth zu treffen.
- (10) Die Abfallentsorgung ist von der Nutzerin/dem Nutzer vorzunehmen. Die Müllcontainer der Schule stehen nicht zur Verfügung. Zur Verringerung des Abfallaufkommens soll bei der Veranstaltung die Verwendung von Einweg-/Plastikgeschirr möglichst ganz unterbleiben bzw. deutlich reduziert werden. Zumindest sollen nur schnell verrottende Gegenstände benutzt werden.
- (11) In allen Räumlichkeiten sowie auf dem gesamten Schulgelände ist das Rauchen verboten. Die Besucher/innen und Teilnehmer/innen sind in geeigneter Weise darauf hinzuweisen. Der Verkauf von Speisen ist nur im Einzelfall zulässig, sofern dies im Nutzungsvertrag festgelegt wurde.
- (12) Alle genutzten Räume einschließlich der Nebenräume wie Flure und Toiletten sind nach der Veranstaltung in der vorgefundenen Ordnung herzurichten und durch die Nutzerin/den Nutzer zu reinigen. Sollten die genutzten Bereiche nicht gereinigt übergeben werden, wird die Stadt zu Lasten der Nutzerin/des Nutzers die Flächen reinigen lassen. Die Kosten belaufen sich auf 1,65 €/qm (Stand 02/2018). Hierzu zählen auch die Kontrolle und eine eventuelle Reinigung des Schulhofes von Glasscherben/-splintern und Unrat.
- (13) Die Nutzerin/der Nutzer muss nach Schluss der Veranstaltung alle benutzten elektrischen Geräte und das Licht ausschalten sowie die Türen verschließen. Sie/er hat als Letzte/r die Räumlichkeiten zu verlassen.
- (14) Bei Schnee- und Eisglätte muss die Winterwartung ab 16.00 Uhr von der Nutzerin/dem Nutzer selbst durchgeführt werden. An Wochenenden und Feiertagen stehen für die Winterwartung auf den Schulgrundstücken ganztägig keine städtischen Mitarbeiter/innen zur Verfügung. Die Nutzerin/der Nutzer ist deshalb

verpflichtet, vor, während und nach der Veranstaltung die erforderlichen Arbeiten zur Winterwartung (Räumen und Streuen) auf den Zugangswegen zu der Veranstaltungsstätte auf dem Schulgrundstück durchzuführen. Auf dem Schulgrundstück ist hierfür ein Behälter mit Streugut aufgestellt. Die Übertragung der Winterwartung schließt ein, dass die Stadt von Ansprüchen Dritten freigestellt ist.

- (15) Die Nutzerin/der Nutzer hat für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu sorgen.

§ 6 Hausrecht

- (1) Die Schulleiterin/der Schulleiter und in ihrer/seiner Abwesenheit die Schulhausmeisterin/der Schulhausmeister oder deren/dessen Vertreter/in üben in Schulgebäuden das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist zu folgen.
- (2) Für den Fall, dass während einer Veranstaltung kein/e städtische/r Mitarbeiter/in anwesend ist, wird das Hausrecht auf die Nutzerin/den Nutzer übertragen.
- (3) Die zuständigen Mitarbeiter/innen der Stadt Hürth sind jederzeit - auch während der Veranstaltung - berechtigt, die überlassenen Gebäude und Grundstücke kostenfrei zu betreten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt ab dem 01.08.2018 in Kraft.

Hürth, den 30.07.2018

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Jens Menzel
Beigeordneter